

Fachtagung Datenschutz im Gesundheitswesen Seminar 1: Datenschutz als konstruktiver Wegbegleiter einer digitalen Gesundheitsversorgung

Zentrale sichere Kommunikationsdienste



Zentrale sichere Kommunikationsdienste - Kommunikation im Medizinwesen (KIM)

Gegenwärtige Rechtslage

§ 311 Abs. 6 Satz 1 und Satz 3 SGB V:

Gematik legt in Abstimmung mit BSI und BfDI sichere Verfahren zur Übermittlung medizinischer Daten über die TI fest.

Nachweis der Einhaltung durch Anbieter im Rahmen eines Zulassungsverfahrens (§ 311 Abs. 1 Nr. 5 SGB V).

Zentrale sichere Kommunikationsdienste - Kommunikation im Medizinwesen (KIM)

Gegenwärtige Rechtslage

§ 311 Abs. 5 SGB V:

Gematik hat die Aufgabe der **Zulassung** der sicheren Dienste für Verfahren zur Übermittlung medizinischer und pflegerischer Dokumente über die Telematikinfrastruktur

Zentrale sichere Kommunikationsdienste - Kommunikation im Medizinwesen (KIM)

Aktueller Entwurf des DVPMG (Digitale Versorgung und
Pflege-Modernisierungs-Gesetz)

Entwurf der Bundesregierung vom 17.03.2021

Zentrale sichere Kommunikationsdienste - Kommunikation im Medizinwesen (KIM)

Aktueller Entwurf des DVPMG

§ 312 Abs. 1 Nr. 4 SGB V-E:

Gematik wird beauftragt, bis zum 1.10.2021 die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, damit sichere Verfahren einen Sofortnachrichtendienst zwischen Leistungserbringern umfassen

Zentrale sichere Kommunikationsdienste - Kommunikation im Medizinwesen (KIM)

Aktueller Entwurf des DVPMG

§ 312 Abs. 1 Nr. 8 SGB V-E:

Gematik wird beauftragt, bis zum 1.4.2022 die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, damit der Sofortnachrichtendienst auch zur Kommunikation zwischen **Versicherten und Leistungserbringern** bzw. **Versicherten und Krankenkassen** genutzt werden kann

Zentrale sichere Kommunikationsdienste - Kommunikation im Medizinwesen (KIM)

Aktueller Entwurf des DVPMG

§ 312 Abs. 1 Nr. 8 SGB V-E/Gesetzesbegründung:

- kein Aufbau eines neuen Versichertenverzeichnisses
- stattdessen z.B. Verwendung Pseudonym der KV-Nr.
- Schnittstelle muss ePA-Front-End des Vers. (ePA-App) und die Komponenten zur Wahrnehmung der Vers.Rechte an stationären Endgeräten unterstützen

Zentrale sichere Kommunikationsdienste - Kommunikation im Medizinwesen (KIM)

Aktueller Entwurf des DVPMG

§ 312 Abs. 1 Nr. 16 SGB V-E:

Gematik wird beauftragt, bis zum **1.10.2023** die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, damit die sicheren Verfahren auch den Austausch med. Daten in Form von Text, Dateien, Ton und Bild, auch als Konferenz mit **mehr als 2 Beteiligten**, ermöglichen

Zentrale sichere Kommunikationsdienste - Kommunikation im Medizinwesen (KIM)

Aktueller Entwurf des DVPMG

§ 312 Abs. 1 Nr. 16 SGB V-E/Gesetzesbegründung:

- ➔ durch die vorgesehenen Erweiterungen der sicheren Verfahren soll den Kommunikationsbedürfnissen in der GKV-Versorgung umfassend entsprochen werden

Zentrale sichere Kommunikationsdienste - Kommunikation im Medizinwesen (KIM)

Aktueller Entwurf des DVPMG

§ 312 Abs. 1 Nr. 16 SGB V-E/Gesetzesbegründung:

- ➔ Die sicheren Übermittlungsverfahren werden so zum zentralen sicheren Kommunikationsdienst aufgewertet

Zentrale sichere Kommunikationsdienste - Kommunikation im Medizinwesen (KIM)

Aktueller Entwurf des DVPMG

§ 312 Abs. 1 Nr. 16 SGB V-E/Gesetzesbegründung:

sichere Übermittlungsverfahren dienen Kommunikation

- ✓ Versicherte - Leistungserbringer
- ✓ Leistungserbringer untereinander
- ✓ Versicherte - Krankenkassen
- ✓ Versicherte untereinander (Austausch best. Daten)

Zentrale sichere Kommunikationsdienste - Kommunikation im Medizinwesen (KIM)

Aktueller Entwurf des DVPMG

§ 312 Abs. 1 Nr. 16 SGB V-E/Gesetzesbegründung:

Betonung der großen Vorteile des Austauschs von Sofortnachrichten („Instant-Messaging“) sowohl zwischen den Beschäftigten im Gesundheitswesen untereinander als auch mit den Patienten

Zentrale sichere Kommunikationsdienste - Kommunikation im Medizinwesen (KIM)

Aktueller Entwurf des DVPMG

Zukunftsplanung Zentrale sichere Kommunikationsdienste



Zentrale sichere Kommunikationsdienste - Kommunikation im Medizinwesen (KIM)

Aktueller Entwurf des DVPMG

§ 312 Abs. 1 Nr. 16 SGB V-E/Gesetzesbegründung:

*„Dabei gilt es, aus Gründen
der Datensicherheit und des Datenschutzes
einen einheitlichen und sicheren Standard
für Nachrichten-Versanddienste für das
Gesundheitswesen zu etablieren.“*

Vielen Dank!

Michael Heusel-Weiss

Leiter des Bereichs DS 1

beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Tel.: +49 (6131) 8920-210

Mail: m.heusel-weiss@datenschutz.rlp.de